

Geschäftsordnung der Sportgemeinschaft Geltow

(In der Fassung vom 30.06.2025)

1 Mitglieder und Vorstand

1. Wer Mitglied der SG Geltow e.V. ist, ergibt sich aus § 4 der Satzung der SG Geltow e.V., es wird zwischen Aktiven- und Fördermitgliedern unterschieden
2. Neue Mitglieder sind stets Willkommen, der Antrag auf Mitgliedschaft in der SG Geltow hat schriftlich zu erfolgen. Für die Zeit von 4 Wochen wird die Möglichkeit eines Probetrainings gewährt.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung ein schriftlicher Einspruch erhoben werden. Ein Anspruch auf Begründung der Ablehnung besteht nicht.
4. Die Wahlperiode des Vorstandes beginnt mit dem Datum der Wahl - in aller Regel im 1. Quartal - und dauert zwei Jahre.
5. Der Vorstand bleibt über die Dauer der Wahlperiode hinaus im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt laut § 9 der Satzung den neuen Vorstand, einberufen wird die Mitgliederversammlung durch den amtierenden Vorstand im März. Durch Aushänge und Veröffentlichung im „Havelboten“ sowie Mitteilungen der Abteilungsleiter, ist der Termin zur Mitgliederversammlung an zu zeigen.
7. Zu den weiteren Sitzungen werden neben dem Vorstand auch die Abteilungsleiter, der Schriftführer und der Sportwart eingeladen (erweiterter Vorstand).
8. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden regelmäßig, etwa im 4-wöchigen Rhythmus statt.
9. Auf Antrag können zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes auch Gäste eingeladen werden, Entscheidung darüber fällt der Vorstand.

2 Aufgaben und Pflichten der Mitglieder

1. Die Aufgaben der Mitglieder der SG-Geltow e.V. ergeben sich aus § 2 der Satzung.
2. Der Halbjahresbeitrag ist am 1. April bzw. 1. Oktober des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
3. Mitgliedsbeiträge der SG-Geltow e.V. werden ausnahmslos per Einzug vom Konto des Beitragspflichtigen, bei Minderjährigen vom Konto des Erziehungsberechtigten abgebucht. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Es besteht grundsätzlich keine Möglichkeit, vorübergehend von der Beitragspflicht entbunden zu werden.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs. (2) eingezogen.

6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

7. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

8. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge beläuft sich zurzeit auf:

- 228,00 € für Erwachsene, Wehr- und Zivildienstleistende und Rentner
- 204,00 € für Auszubildende und Studenten
- 180,00 € für Schüler und Kinder
- 60,00 € für Fördermitglieder.

9. Alle aktiven Mitglieder im Alter von 16 bis 67 Jahren bei den Frauen und bis 67 Jahren bei den Männern sind verpflichtet, sich innerhalb eines Kalenderjahres mit mindestens 5 Stunden an den Arbeitseinsätzen zu beteiligen. Für jede weniger erbrachte Arbeitsstunde ist eine Entschädigung von € 20,- zu entrichten. Bei Neueintritt ab dem 01.07. des laufenden Jahres, beträgt die Zahl der zu erbringenden Arbeitsstunden für das Eintrittsjahr drei Stunden.

10. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, auf Leistung der Entschädigung für nicht erbrachte Arbeitsstunden zu verzichten.

11. Über die Festlegung von Strafen bei Verstößen, insbesondere der Schiedsrichter, Wettkampfsportler, Trainer und Funktionäre entscheidet der Vorstand.

3. Mitgliederkarte

1. Jedes Mitglied das eine Mitgliederkarte beantragt hat, kann Rabatte der Kooperationspartner in Anspruch nehmen. Die ausgegebenen Karten bleiben Eigentum der Sportgemeinschaft Geltow e.V. Die Beantragung und Ausstellung der ersten Mitgliederkarte ist kostenfrei.

2. Eine Weitergabe oder Übertragung an Dritte ist nicht gestattet und wird mit Einzug der Karte geahndet. Wird eine Mitgliederkarte beschädigt oder geht verloren, so fällt eine Gebühr in Höhe von EUR 50,00 an.

3. Die Kündigung der Mitgliedschaft wird erst mit Rückgabe der Mitgliederkarte rechtsgültig. Eine Kündigung ohne Rückgabe der Karte oder ohne Bezahlung möglicher offener Kosten wg. Verlust oder Beschädigung wird nicht genehmigt.

3. Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel beschließt der Vorstand, soweit diese Mittel nicht zweckgebunden sind.

3. Die Mitgliederversammlung wählt für jede Wahlperiode eine Revisionskommission, die zur darauf folgenden Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung unterrichtet.

4. Zur vorletzten Sitzung jeden Jahres des erweiterten Vorstandes, ist der finanzielle und materielle Bedarf der einzelnen Abteilungen anzumelden.

5. Alle Investitionen über € 50,- sind vorab grundsätzlich mit mindestens einem Mitglied des Vorstandes abzustimmen. Anderenfalls besteht kein Anspruch auf Erstattung von Leistungen.

6. Grundsätzlich sind Aufwendungen für Trainingsanzüge, Kosten für Verpflegung und Mieten bei Veranstaltungen nicht erstattungsfähig.

7. Über die Bezuschussung von Aufwendungen für Trainingslager und Fahrtkosten bzw. die Übernahme der Kosten für Preise und Pokale entscheidet, wenn vorab beantragt, der Vorstand.

8. Die Höhe der Kosten für die Bandenwerbung auf den Fußballplätzen wird wie folgt festgelegt: € 100,- pro m/Jahr zuzüglich gesetzlicher MwSt. Bei Belegung des zweiten Platzes werden € 50,- pro m/Jahr veranschlagt.

9. Spendenbescheinigungen werden grundsätzlich nur vom Vorstand ausgestellt.

10. Der Vorstand kann Mitgliedern für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der SG Geltow Anerkennungsprämien übergeben.

4. Nutzung der Sportstätten und Vereinseinrichtungen

1. Die Nutzung der Sportstätten soll gemäß ihrer Bestimmung erfolgen.

2. Eine Nutzung erfolgt zu den vorgesehenen Zeiten.

3. Außerordentliche Nutzung der Sportstätten, ist dem jeweils Verantwortlichen rechtzeitig anzuzeigen und mit diesem abzustimmen.

4. Sportstätten werden zum Trainings- und Spielbetrieb durch den benannten Verantwortlichen oder im Zweifelsfall immer durch den Vorstand freigegeben.

5. Die Nutzung der Sporthalle erfolgt gemäß Hallenbelegungsplan.

6. Über die Nutzung der Mannschafts- und Vereinsräume sowie der Trainingsräume verfügt der Abteilungsleiter, in Ausnahmefällen der Vorstand.

7. Jeder Abteilung der SG Geltow, wird die Kegelbahn 1mal pro Jahr kostenlos zur Verfügung gestellt.

8. Die Konditionen zur Nutzung der Kegelbahn sind darüber hinaus wie folgt festgelegt:
- (von Montag bis Freitag) Mitglieder der SG 8,00€ pro Bahn/Stunde und Nichtmitglieder 10,00€ pro Bahn/Stunde.
-(von Freitag 16:00 Uhr bis Sonntag sowie an Feiertagen) Mitglieder der SG 10,00€ pro Bahn/Stunde und Nichtmitglieder 12,00€ pro Bahn/Stunde.

5. Allgemeines

1. Die Trainer- und Schiedsrichterausbildung liegt im besonderen Interesse der SG Geltow und wird entsprechend durch Zuschüsse gefördert.

2. Aussagen im Namen des Vereins, insbesondere gegenüber Vertretern der Presse, Funk und TV sind nur unter vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand und dessen ausdrücklicher Zustimmung gestattet.

3. Die SG Geltow ist bestrebt, durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit auf sich aufmerksam zu machen. Hierzu sind insbesondere durch den Vorstand und die Abteilungsleiter, regelmäßig Beiträge zur Veröffentlichung, z.B. im „Havelboten“, zu erarbeiten.
4. Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands, zu den Mitglieder-Versammlungen und besonderen Anlässen im Vereinsleben wird die Vereinsflagge gezeigt.
5. Die Eintrittspreise zu Vereinsfeiern, wie z.B. der alljährlichen Sportlerweihnachtsfeier werden vom erweiterten Vorstand festgelegt.
6. Ehrungen von Mitgliedern anlässlich besonderer sportlicher oder ehrenamtlicher Leistungen, sowie zu runden Geburtstagen, Hochzeiten usw. werden gemäß Ehrenordnung der SG Geltow vorgenommen.

6. Anwendung und Änderung der Geschäftsordnung

1. In Fällen, für die diese Geschäftsordnung keine Regelung enthält, entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass in Einzelfällen von der Geschäftsordnung abgewichen wird.
3. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass die Geschäftsordnung geändert wird.

Der Vorstand
30.06.2025